

Professor Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley), und Wiss. Mit. Celine Hofer-Dinc, Köln*

Original-Examensklausur: „Verbotszone für gefährliche Gegenstände per Gefahrenabwehrverordnung“

THEMATIK	Ordnungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Ausgangsfall

Die Presse berichtet in jüngster Zeit vermehrt über gewaltsame Auseinandersetzungen, bei denen es auf belebten Plätzen zum Einsatz von gefährlichen Gegenständen – zB Baseballschlägern und Schraubendrehern – gekommen ist. Vor diesem Hintergrund arbeitet der Rat der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt D (Einwohnerzahl: ca. 620.000), einer Nachbarstadt der in der Presse genannten Städte, eine Verordnung aus, welche das Mitführen von gefährlichen Gegenständen im Bereich des zentral gelegenen Rathausplatzes verbietet (s. Auszug). Zwar gibt es keine konkreten Erkenntnisse darüber, dass es in D wiederholt zu Gewaltdelikten unter Einsatz von gefährlichen Gegenständen gekommen ist oder kommen wird. Es gelte aber das Motto: „Lieber zu früh handeln als zu spät.“

Bei der Abstimmung im Rat am Freitag, dem 11.2.2022, stimmen 40 der 79 anwesenden Ratsmitglieder für die Verordnung, 39 Ratsmitglieder stimmen dagegen. Am 14.2.2022 wird die ordnungsbehördliche Verordnung ordnungsgemäß verkündet. Für den Erlass der Verordnung hat auch das Ratsmitglied S gestimmt. S betreibt eine Messer- und Scherenschleiferei nebst Verkaufsraum, die unmittelbar an das von der Verordnung erfasste Gebiet angrenzt. Die einzige weitere Schleiferei der Stadt befindet sich direkt am Rathausplatz im Geltungsbereich der Verordnung. Freunde hatten S vor der Abstimmung darauf hingewiesen, für ihn, S, könne die Verordnung zum echten Glücksfall werden. Denn es sei damit zu rechnen, dass potenzielle Kunden auf sein Geschäft ausweichen würden, um das Verordnungsgebiet nicht mit Messern betreten zu müssen.

Am Samstagabend, dem 26.2.2022, befindet sich Jurastudent J auf dem Weg zu einem Treffen mit Bekannten am Rathausplatz. In einem am Rathausplatz im Geltungsbereich der Verordnung gelegenen Kiosk erwirbt er ein Getränk. Als J an der Kasse ein Klappmesser mit einer Klingenslänge von 3,5 cm aus der Jackentasche nimmt und damit herumspielt, fragt der Kioskbesitzer ihn, was er damit vorhabe. J antwortet mit ernster Miene: „Der Nächste, der mir blöd kommt, lernt mein Messer kennen!“ Nachdem J den Kiosk verlassen hat, wendet sich der besorgte Kioskbesitzer an die auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehenden Streifenpolizisten P und B. Er berichtet ihnen von den Worten des J und betont dabei dessen aggressives Auftreten. Als die Beamten J auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die ebenfalls im Geltungsbereich der Verordnung liegt, erblicken, holt J gerade sein Messer aus der Tasche, klappt die Klinge des Messers aus und spielt damit in vermeintlich provozierender Weise nahe der Brust seines Kommilitonen K herum.

P spricht J an und fragt ihn, was er mit dem Messer vorhabe. Er stellt ihm in Aussicht, dass eine Sicherstellung des Messers in Betracht komme. J erwidert unfreundlich, er unterhalte sich aufgrund schlechter Erfahrungen „aus Prinzip“ nicht mit Polizisten. Daraufhin fordert P den J auf, ihm das Messer auszuhändigen. Er will sowohl verhindern, dass J damit in allernächster Zeit eine Straftat zum Nachteil des K begeht, als auch dafür sorgen, dass das bestehende Verbot, in diesem Bereich ein Messer zu führen, beachtet wird. Widerwillig kommt J der Aufforderung nach. Die Polizisten teilen J mit, dass er sein Messer am darauffolgenden Montag auf dem außerhalb des Sperrgebiets liegenden Polizeipräsidium abholen kann. Am Montag erhält J sein Messer zurück.

Am 4.3.2022 erhebt J Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Antrag festzustellen, dass die Herausgabeaufforderung des P rechtswidrig gewesen sei. Die Beamten hätten ihn auf offener Straße wie einen Schwermittler behandelt. J führt wahrheitsgemäß aus, während des Polizeieinsatzes hätten mehrere Personen Videos angefertigt, die mittlerweile im Internet kursierten.

* Der Verfasser Ogorek ist Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität zu Köln, die Verfasserin Hofer-Dinc ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Institut. Die Klausur wurde im Mai 2022 in der Ersten Prüfung in Nordrhein-Westfalen gestellt.

J meint, das Vorgehen der Polizei könne nicht mit Hinweis auf die ordnungsbehördliche Verordnung gerechtfertigt werden. Die Einrichtung von „Verbotszonen“ sei abschließend in § 42 V und VI WaffG geregelt. Deshalb hätte die Verordnung nicht auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht gestützt werden dürfen und sei daher null und nichtig. Dies gelte auch deshalb, weil es keine landesrechtliche Kompetenz zum Erlass derartiger Verordnungen gebe. Abgesehen davon habe das Ratsmitglied S bei der Abstimmung nicht mitwirken dürfen. Zweifelhaft sei überdies, ob die Verordnung überhaupt in Kraft getreten sei, schließlich nenne sie hierfür – was zutrifft – kein Datum. Ferner sei die Verordnung auch deshalb rechtswidrig, weil es – was ebenfalls zutrifft – in der Stadt D im öffentlichen Raum noch nie zu Straftaten gekommen sei, bei denen gefährliche Gegenstände eine Rolle gespielt hätten. J weist – wahrheitsgemäß – darauf hin, dass er zu keinem Zeitpunkt vorgehabt habe, seinen Kommilitonen zu bedrohen oder gar zu verletzen. Er habe – was zutrifft – seinem Kommilitonen mit dessen Zustimmung lediglich demonstrieren wollen, wie geschickt er mit dem Messer umgehen könne. Das, was er dem Kioskbesitzer gesagt habe, sei bloß ein Scherz gewesen, erklärt J ebenfalls zutreffend. J erklärt außerdem, er habe auch in Zukunft vor, das Messer bei sich zu tragen und seinen Freunden seine Geschicklichkeit im Umgang damit zu zeigen.

Das Land führt dagegen aus, J habe das Messer schon wegen der durch die Verordnung eingerichteten Verbotszone nicht mit sich führen dürfen. Unabhängig davon hätten die Beamten in der konkreten Situation von einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen J und K ausgehen dürfen.

Aufgabe 1: Prüfen Sie gutachtlich die Erfolgsaussichten der Klage des J.

Abwandlung

Die Bezirksregierung in D hegt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verordnung. Nach näherer Prüfung weist sie den Oberbürgermeister an, den Ratsbeschluss, mit dem die Verordnung erlassen wurde, zu beanstanden. Der Oberbürgermeister leistet der Weisung Folge. Nach nochmaliger Beratung im Rat hebt die Aufsichtsbehörde den Ratsbeschluss auf. Die Stadt D erhebt hiergegen Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht.

Aufgabe 2: Prüfen Sie die Zulässigkeit der von der Stadt D erhobenen Klage.

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Maßgeblicher Zeitpunkt der Bearbeitung ist der 30.4.2022.
3. Das von J mitgeführte Klappmesser ist kein tragbarer Gegenstand iSd § 1 II Nr. 2 WaffG.
4. Es ist davon auszugehen, dass der Verordnung ein Stadtplan als Anlage beigefügt ist, der den räumlichen Geltungsbereich der Verbotszone eindeutig festlegt.
5. Die Vorgaben des § 30 NRWOBG sowie der §§ 47, 48 GO NRW wurden eingehalten.
6. Auf § 3 II lit. a NRW KommwahlG (Rehborn, Nr. 21) wird hingewiesen.
7. Zu Aufgabe 2 ist ausschließlich die Zulässigkeit der Klage zu prüfen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände im Bereich des Rathausplatzes in D – Auszug:

§ 1 Verbot des Mitführens

Auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich des Rathausplatzes (Gebietsbeschreibung siehe Anlage) ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Gegenstände sind:

1. Messer, soweit sie nicht dem Waffengesetz unterfallen,
2. Äxte und Beile,
3. Baseballschläger,

...

(2) Gefährliche Gegenstände führt mit, wer die tatsächliche Gewalt über gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 ist das Führen der gefährlichen Gegenstände nach § 2, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei
1. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
 2. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 3. Personen, die gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
 4. dem Mitführen von gefährlichen Gegenständen zur Verbringung in ein oder zur Abholung von einem Fachgeschäft, das im Gebiet des § 1 liegt,
 5. Personen, die gefährliche Gegenstände nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern.